

Hinweis für die Brandschutzdienststellen:

Vorrübergehende Unterbringung von Asylbegehrenden in Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes Rheinland-Pfalz

Hier: brandschutztechnische Bewertung von Unterkünften zur vorübergehenden Unterbringung von Asylbegehrenden durch das Land Rheinland-Pfalz

Um dem Bedarf der Unterbringung von Asylbegehrenden in Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes gerecht zu werden, werden teilweise vom Land Einrichtungen (möglichst > 100 Personen) angemietet. Entsprechende Prognosen ergeben, dass für die nächsten Jahre Unterkünfte in erhöhtem Umfang bereitgestellt werden müssen. Die Asylbegehrenden werden hierzu im Rahmen der Erstaufnahme in bestehenden baulichen Anlagen sowie in Container-Anlagen untergebracht, bis die entsprechenden Verfahren bearbeitet sind. Im weiteren Verlauf werden die Asylbegehrenden den Kommunen zugewiesen. Ihre Unterbringung kann u.a. in Anlagen mit wesentlich geringeren Personenzahlen, als die der Erstaufnahmeeinrichtungen erfolgen. Hierbei kann eine Einzelfallbeurteilung ergeben, dass die nachfolgenden Punkte nicht voll umfänglich zu berücksichtigen sind.

Grundlage für den Vermerk ist das Papier des Arbeitskreises Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz der AGBF Bund „Empfehlungen zur brandschutztechnischen Bewertung von Unterkünften zur vorübergehenden Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbewerbern (2014-2)“ vom Oktober 2014.

Daneben werden im ersten Teil des Vermerks baurechtliche Verfahrenswege aufgeführt.

Hinweis:

Aus gegebenem Anlass sind nachfolgend wesentliche Punkte zusammengefasst, die als Bewertungsgrundlage für Objekte dienen sollen. Eine abschließende Festschreibung von Anforderungen, die vorhandene bauliche Anlagen zur Unterbringung von Asylbegehrenden erfüllen müssen, ist nicht möglich. Potentielle Objekte sind im Einzelfall zu bewerten.

I. Hinsichtlich des sich möglicherweise aus der geplanten Nutzung ergebenden bauaufsichtlichen Verfahrens wird wie folgt unterschieden:

1. Objekte des Bundes und des Landes, für deren geplante Nutzung es anstelle der Baugenehmigung der Zustimmung der Bauaufsichtsbehörde bedarf. Zustimmungsverfahren werden dann durchgeführt, wenn sie unter Leitung eigener geeigneter Fachkräfte (LBB) vorbereitet und ausgeführt werden. Über evtl. Abweichungen entscheidet die untere Bauaufsicht.
2. Objekte des Bundes und des Landes, für deren geplante Nutzung ein bauaufsichtliches Genehmigungsverfahren durchgeführt werden muss. Sie sind dann durchzuführen, wenn sie nicht unter Leitung eigener geeigneter Fachkräfte (LBB) vorbereitet und ausgeführt werden, sondern ein externer Architekt mit der eigenverantwortlichen Planung und Ausführung beauftragt wird.
3. Private Objekte, für deren geplante Nutzung anstelle der Baugenehmigung es der Zustimmung der Bauaufsichtsbehörde bedarf. Zustimmungsverfahren werden dann durchgeführt, wenn sie unter Leitung eigener geeigneter Fachkräfte (LBB) vorbereitet und ausgeführt werden. Über evtl. Abweichungen entscheidet die untere Bauaufsicht.
4. Private Objekte, für deren geplante Nutzung ein bauaufsichtliches Genehmigungsverfahren durchgeführt werden muss. Sie sind durchzuführen, wenn sie nicht unter Leitung eigener geeigneter Fachkräfte (LBB) vorbereitet und ausgeführt werden, sondern ein Architekt mit der Planung und Ausführung beauftragt wird.
5. Objekte, für deren geplante Nutzung kein Antrag auf Nutzungsänderung notwendig ist, da sich die Aufnahmeeinrichtung im Rahmen des Bestandsschutzes bewegt.

II. Im Folgenden sind verschiedene Nutzungsarten sowie mögliche Kriterien, die die baulichen Anlagen erfüllen sollen, aufgeführt. Der Bestandschutz für Gebäude erlischt grundsätzlich, wenn diese länger als fünf Jahre nicht betrieben wurden.

1. Unterbringung in Beherbergungsstätten:

Im Regelfall liegt durch die Belegung von Beherbergungsstätten mit Asylbegehrenden keine Notwendigkeit für ein Antragsverfahren auf Nutzungsänderung vor, sofern durch die geplante Nutzung die Charakteristik

einer Beherbergungsstätte beibehalten wird und sich an der Art der Unterbringung (Anzahl der Betten etc.) nichts grundsätzliches ändert.

Bei Beherbergungsstätten, die von der Brandschutzdienststelle in der Vergangenheit nach GVSLVO begangen und etwaige festgestellte Mängel abgestellt wurden, dürften durch die Belegung mit Asylbegehrenden keine Mängel zu erwarten sein.

Wird eine höhere Belegungsdichte angestrebt als der Baugenehmigung zugrunde lag, so können materielle Anforderungen gem. des Entwurfs der Beherbergungsstätten-Verordnung erforderlich werden (aufgeschaltete BMA, Anzahl der baulichen Rettungswege etc.).

Im Rahmen der brandschutztechnischen Bewertung kann im Einzelfall, falls die Rettungswegsituation mängelfrei ist, festgelegt werden, dass für eine temporär höhere Belegung des Objekts funkvernetzte Heimrauchmelder nach DIN 14676 ausreichend sein können. Hinsichtlich der Anforderungen an die Anlage muss gewährleistet sein, dass nach der Alarmierung der auslösende Melder ohne Betreten der einzelnen Räume zeitnah selektiert werden kann.

2. Unterbringung in Wohnheimen (Belegung : i.d.R. 150 – 200 Personen):

Einrichtungen zur vorübergehenden Unterbringung von Personen in Wohnheimen können in Anlehnung an die Vorgaben der LBauO betrachtet werden, wobei stets beide notwendigen Rettungswege baulich sicher zu stellen sind.

Mindestens erforderlich ist hier eine Brandmelde- und Alarmierungsanlage nach DIN 14675 in der Schutzkategorie 3 - Schutz der Flucht- und Rettungswege. Brandmeldungen sind unmittelbar und automatisch zur zuständigen Feuerwehralarmierungsstelle zu übertragen.

Der interne akustische Alarm muss dabei automatisch mit dem Auslösen des Alarmzustands der BMA aktiviert werden.

Mit dem Einbau einer Brandmelde- und Alarmierungsanlage (Vollschutz) kann es vertretbar sein, die Trennwände zwischen den einzelnen Beherbergungsräumen ohne Anforderungen hinsichtlich des Feuerwiderstands auszuführen und zusätzlich bei erdgeschossigen Anlagen auf die Anforderung an Flurwände zu verzichten, sofern jeder Aufenthaltsraum über einen direkten Ausgang ins Freie (Fenster mind. 90/120) verfügt. Sondernutzungen, wie z.B. Gemeinschaftsküchen sollten jedoch brandschutztechnisch abgetrennt sein.

Die Türen zwischen notwendigen Fluren und Beherbergungsräumen sind dichtschießend und die Türen zwischen notwendigen Fluren und notwendigen

Treppenträumen nach LBauO auszubilden. Die tragenden Bauteile sind gemäß LBauO, jedoch mindestens feuerhemmend auszubilden.

3. Notunterbringung in Hallen / Zelten:

Großschlafräume benötigen zur Räumung im Brandfall ausreichend dimensionierte Rettungswege. Die direkten Rettungswege zu den Ausgängen (Hauptgänge) sind mind. 1,50 m (bei sehr dichter Belegung sogar mind. 2,00 m) freizuhalten. Die Gänge neben den Betten (Nebengänge) sind auf einer Breite von mind. 1,00 m entsprechend freizuhalten. Der Verlauf von Haupt- und Nebengängen ist dauerhaft mit Markierungen auf dem Fußboden sicherzustellen. Die Notausgänge sind zu kennzeichnen. Unter Berücksichtigung der Stockbetten muss von jeder Stelle aus mindestens eine auch bei Stromausfall erkennbare Rettungswegkennzeichnung angebracht sein. Die Rettungsweglänge sollte deutlich geringer als die zulässigen 35 m sein.

Vorzugsweise sollte eine Halle ausgewählt werden, die bereits mit einer Brandmelde- und Alarmierungsanlage ausgestattet ist. Sofern dies nicht der Fall ist, muss der Großschlafraum mindestens mit Rauchmeldern nach DIN 14676 überwacht werden. Zusätzlich wird als Mindestanforderung eine nichtelektrische Alarmierungseinrichtung (Handsirene, Gongs, Druckluftpfeifen oder Glocken) als erforderlich angesehen (besser wäre eine interne Alarmierungsanlage).

Je notwendigem Ausgang ist mindestens ein Feuerlöscher (Wasser- bzw. Schaumlöscher) bereit zu halten. Die Lage der Feuerlöscher ist mittels Piktogramm zu kennzeichnen.

Es müssen dauerhaft - wg. der hohen Personenzahl und der räumlichen Situation - mind. zwei Personen des Sicherheitsdienstes und / oder Betreuungspersonal anwesend sein. Grundsätzlich wird mindestens eine vereinfachte Sicherheitsbeleuchtung in Anlehnung an Nr. 4.5 der Richtlinie über den Bau und Betrieb Fliegender Bauten für notwendig erachtet.

Für den Brandfall und eine daraus resultierende Räumung der Halle / des Zeltens durch den Sicherheitsdienst ist auf dem Außengelände ein Sammelplatz einzurichten und zu kennzeichnen.

Aufgaben des Sicherheitsdienstes bzw. Betreuungspersonals:

- Durchführung von mehrmaligen täglichen Kontrollgängen um sicherzustellen, dass alle Rettungswege dauerhaft freigehalten werden und im Gefahrenfall benutzbar sind.

- Durchführung von mehrmaligen täglichen Kontrollgängen, um sicherzustellen, dass die Betten an Ort und Stelle verbleiben und keine „Bettenburgen“ errichtet werden.
- Überwachung des Rauchverbots in der Halle / im Zelt und den angrenzenden Bereichen.

4. Notunterbringung in Container-Anlagen:

An der Landestagung „Vorbeugender Brandschutz 2014“ wurde bereits über 2-geschossige Container-Anlagen als Gemeinschaftsunterkünfte für Asylbegehrende und deren brandschutztechnische Bewertung referiert. Die Ergebnisse sind im entsprechenden Protokoll zusammengefasst und den Brandschutzdienststellen zugesandt worden.

Grundsätzlich sollte eine 1-geschossige Unterbringung in Container-Anlagen angestrebt werden. Wird die Bettenzahl von 60 Betten nicht überschritten, werden für Trennwände notwendiger Flure sowie Trennwände zwischen den Bewohnerzimmern keine Anforderungen gestellt, sofern für jeden Aufenthaltsraum der erste Rettungsweg über den notwendigen Flur und der zweite Rettungsweg über das notwendige Fenster / Tür (mind. 0,90m / 1,20m) führt. Darüber hinaus bedürfen erdgeschossige Container-Anlagen einer auf die Erstalarmierungsstelle der Feuerwehr aufgeschalteten Brandmeldeanlage nach DIN 14675 (Vollschutz).

Hinweise:

Werden fehlende bauliche Rettungswege temporär nachgerüstet, so müssen die Treppenanlagen (z.B. Gerüsttreppen) neben ihren notwendigen Abmessungen auch die statischen Anforderungen an Rettungswege (DIN 1055) erfüllen.

Entgegengesetzt der Anforderungen gem. DIN EN 0833-2 kann in den vorgenannten Nutzungen auf die Installation von Handfeuermelder (gem. DIN EN 0833-2) an den Ausgängen (nicht jedoch beim Wachpersonal) verzichtet werden, sofern die gesamte bauliche Anlage mit einer auf die Erstalarmierungsstelle der Feuerwehr aufgeschalteten Brandmeldeanlage nach DIN 14675 (Vollschutz) ausgestattet ist. Zur Vermeidung von Falschalarmen verweisen wir auf den Vermerk der ADD „Baulicher Brandschutz, Brandmeldeanlagen mit automatischen Brandmeldern, Vermeidung von Falschalarmen“ vom 15. November 2001 hin.

Für die Einrichtungen (Nr.1 – Nr.4) sind folgende Anforderungen hinsichtlich des organisatorischen Brandschutzes zu stellen:

- Ausbildung und Bestellung eines Brandschutzbeauftragten. Tägliche Begehung durch den Brandschutzbeauftragten,
- Unterweisung des Personals (Verhalten im Brandfall, Handhabung von Feuerlöschern, Räumung des Gebäudes),
- Aufstellung einer Brandschutzordnung gem. DIN 14096,
- mehrmalige tägliche Kontrollgänge, um sicherzustellen, dass alle Rettungswege dauerhaft freigehalten werden,
- Unterweisung der Asylbegehrenden beim Bezug der Unterkunft,
- Rauchverbot im Gebäude (im Einzelfall objektbezogen von Brandschutzdienststelle prüfen),
- Keine Geräte wie Kaffeemaschine, Wasserkocher, Kühlschrank usw. im Unterkunftsraum,
- In den Gemeinschaftsküchen sind die Kochstellen auf nicht brennbare Unterlagen zu stellen,
- Aushang: Verhalten im Brandfall (im Zimmer in der jeweiligen Landessprache) Besondere Hinweise z.B.: Keine Kleidung auf der Elektrowandheizung trocknen,
- Flucht- und Rettungsplan (Zimmerplan),
- Vierteljährliche Räumungsübung (z.B. unter Beteiligung der örtlichen Feuerwehr),

Der Hinweis für die Brandschutzdienststellen „Vorrübergehende Unterbringung von Asylbegehrenden in Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes Rheinland-Pfalz “ wurde mit dem Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur sowie dem Ministerium der Finanzen abgestimmt.



(Heinz Wolschendorf)